

# TC Blau-Weiß Roßlau e.V.



## Satzung

gültig in der Änderung der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011

# Tennisclub Blau-Weiß Roßlau e.V.

## Satzung

### §1 Name

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Roßlau e.V.“

### §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist am 11.06.1992 unter der Reg.Nr.: VR101 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Roßlau eingetragen worden.

### §3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt. Für den Verein ist die Satzung des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt und die vom Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

### §4 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die allseitige Pflege, Entwicklung und Förderung des Tennissportes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§5 Geschäftsjahr**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

## **§6 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sein:

- a.) Aktive Mitglieder
- b.) Passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Jugendliche Mitglieder

- zu a.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aktiv den Tennissport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.
- zu b.) Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich aber nicht am Sportbetrieb oder Wettkämpfen.
- zu c.) Ehrenmitglieder können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wenn Sie sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- zu d.) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§7 Mitgliedschaft**

Mitglied im TC Blau-Weiß Roßlau e.V. kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung des Antrages anzugeben (§38 BGB). Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftliche mitzuteilen.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu benutzen und am sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Vereinsbeitrages.

## **§9 Beiträge und Gebühren**

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Passive Mitglieder zahlen die für die festgelegten Beiträge.

Mitglieder, die ihre Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtentrichtung des Beitrages gemäß §9 dieser Satzung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das Mitglied hat vor dem Ausschluss das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Der Betroffene hat das Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Beschlusses. Dies ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden ausgetretener, gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§11 Ehrungen**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder dem Tennissport im Allgemeinen, können Personen mit besonderen Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung ausgezeichnet werden. In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§12 Vereinsorgane**

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

zu a.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TC Blau-Weiß Roßlau e.V.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat entsprechend einer festgelegten Tagesordnung folgende Aufgaben:

Entgegennahme der Tätigkeitsbereiche:

- des Vorstandes
- des Schatzmeisters
- des Sportwartes
- der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- Satzungsänderungen
- Anträge (Vorstand und Mitglieder)
- Verschiedenes

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei den Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, hier bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Abstimmergebnis nicht gewertet.

Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen aber durch Stimmzettel (geheim) erfolgen, wenn der offenen Wahl durch einen oder mehrere Wahlberechtigte widersprochen wird.

Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, Anträge vor und während der Mitgliederversammlung zu stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung beschließt. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind anzuwenden.

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Buchführung und die Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit rechnerisch und sachlich prüfen, diese bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Die Prüfungen

sollen in angemessenen Zeiträumen während des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

zu b.) Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- Der 1.Vorsitzende
- Der Schatzmeister (stellv. Vorsitzender)
- Der Sportwart (stellv. Vorsitzender)
- Der Breitensportwart
- Der Jugendwart
- Der Gerätewart
- Der Ehrenvorsitzende

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.

Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Beitragsordnung
- Wettspielordnung
- Platzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Für die Einhaltung der Ordnungen ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person im zugewiesenen Rahmen weisungsberechtigt.

Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt entweder durch den Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§14 BGB).

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach dem Beschluss der Auflösung Liquidatoren, die Liquidation gemäß §§ BGB durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.